

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 014-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0019

Eingereicht am: 08.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Anpassung an Gesetzesänderung BGGB per 1.1.2014

Per 1.1.2014 traten die vom Parlament beschlossenen Änderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Kraft. Diese umfassten grundsätzlich vier Artikel. Betroffen sind der Geltungsbereich für kleine Grundstücke, der Vorbehalt kantonalen Rechts für landwirtschaftliche Gewerbe sowie die Berücksichtigung der auf längere Dauer zugepachteten Grundstücke in der Gewerbeberechnung.

Nach neuem Recht können die Kantone landwirtschaftliche Betriebe mit einem SAK-Wert von 0,6 den Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe unterstellen. Dieser Wert lag nach altem Recht noch bei 0,75. Der Kanton Bern hat von seiner Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht, womit auch künftig ein landwirtschaftliches Gewerbe erst bei 0,75 SAK vorliegt. Insbesondere für die Betriebsstruktur von Betrieben in Berggebieten wäre eine Anpassung jedoch zu begrüssen.

1. Bis wann plant der Kanton Bern die Anpassung der kantonalen Erlasse an die neue Bundesgesetzgebung?
2. Falls keine solche Absicht besteht, was sind die Gründe dafür?